

Satzung

Förderverein der Jugendfreizeitstätte Neukirchen e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig

Satzung vom 06. Januar 2007

Inhalt:

§ 1	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2	ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 3	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 5	MITGLIEDSBEITRÄGE	3
§ 6	ORGANE DES VEREINS	3
§ 7	VORSTAND	3
§ 8	ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES	3
§ 9	WAHL, AMTSDAUER UND ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES	3
§ 10	SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES	4
§ 11	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 12	EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 13	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 14	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 15	AUFLÖSUNG DES VEREINS	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **"Förderverein der Jugendfreizeitstätte Neukirchen e.V."**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen und ist in das Vereinsregister Schleswig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendfreizeitstätte Neukirchen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle, materielle, ideelle und organisatorische Unterstützung oder Durchführung von
 - a) Initiativen und Projekten, die die Attraktivität der Jugendfreizeitstätte Neukirchen in jeglicher Form steigern;
 - b) Seminaren und Veranstaltungen, die im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe bzw. der Jugendbildung durch den Kreisjugendring Schleswig-Flensburg e.V. in der Jugendfreizeitstätte Neukirchen erfolgen;
 - c) Maßnahmen, die das ehrenamtlichen Engagement in der Jugendfreizeitstätte Neukirchen fördern;
 - d) Projekten, die in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Bedeutung der Jugendfreizeitstätte Neukirchen als Ort von Jugendbegegnung und Jugendbildung im Kreis Schleswig-Flensburg stärken;
 - e) Veranstaltungen, die den Zusammenhalt und Austausch der Vereinsmitglieder fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht und unmittelbar, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreisjugendring Schleswig-Flensburg e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller¹ die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person, Auflösung einer Personengesellschaft oder juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung. Der Austritt kann zum 30.06. und zum 31.12 mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Er entbindet nicht von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die satzungsmäßigen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe verstoßen hat oder aber trotz

¹ Im weiteren Verlauf der Satzung ist die weibliche Form impliziert.

zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, kann es nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Erklärung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung erlässt dazu eine Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.
3. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge stunden, teilweise erlassen oder von der Erhebung im Einzelfall ganz absehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2 gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung nebst Erstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
- d) Beschlussfassung über Fördermaßnahmen
- e) Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- g) Jährliche Berufung eines beratenden Vertreters aus dem Vorstand des Kreisjugendring Schleswig-Flensburg e.V.

§ 9 Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Jahren mit geraden Endziffern werden der Vorsitzende und ein Beisitzer, in Jahren mit ungeraden Endziffern der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und ein Beisitzer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt er im Amt. Jedes

Vorstandsmitglied kann einzeln gewählt werden, eine Blockabstimmung ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der ursprünglichen Amtsdauer.
3. Der Vorstand darf nicht mehrheitlich aus Mitgliedern des Vorstandes des Kreisjugendringes Schleswig-Flensburg e.V. bestehen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder an Vertretungsstelle von seinem Stellvertreter einberufen werden. Vorstandssitzungen haben mindestens 4 x jährlich stattzufinden.
2. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes getroffen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mind. drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern.
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - g) Aufstellung einer Beitragsordnung.
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - k) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied genannte Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Anträge zur Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen sind von der Regelung § 12 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes geleitet.

2. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen. Wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt, findet eine geheime schriftliche Beschlussfassung statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehntel erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versendet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann gem. § 14 Abs. 4 unter Berücksichtigung des § 12. Abs. 3 erfolgen.
2. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter sind in diesem Falle gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neukirchen, den 06. Januar 2007

.....

Vorsitzender des Vorstandes

.....

Protokollführerin